

Bezirksjugendordnung



Rhein-Neckar

Diese Jugendordnung ist der Übersichtlichkeit halber in der männlichen Schriftform gehalten. Sie richtet sich dennoch an alle Menschen, unabhängig von Alter und Geschlecht.

Stand: 25.04.2021

I. Grundsätze

§ 1 Name, Mitgliedschaft

Die DLRG-Jugend im DLRG Bezirk Rhein-Neckar e.V., im folgenden DLRG-Jugend genannt, bilden alle Mitglieder der DLRG bis einschließlich 26 Jahren und die von ihnen - unabhängig vom Alter - gewählten Vertreter.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Inhalte

Die Ziele, Aufgaben und Inhalte der DLRG-Jugend basieren auf dem Leitbild der DLRG-Jugend auf Bundesebene und werden durch die strategischen Ziele der DLRG-Jugend ergänzt.

§ 3 Eigenständigkeit

Die Organe der DLRG-Jugend arbeiten selbstständig und verfügen über ihre finanziellen Mittel in eigener Verantwortung.

§ 4 Wahlrecht

In den Gliederungen der DLRG-Jugend besitzen ihre Mitglieder im Alter von 10 bis 26 Jahren und die von ihnen gewählten Vertreter das uneingeschränkte Recht zu wählen. Das Recht gewählt zu werden kann mit 14 Jahren, für den Jugendleiter und den Ressortleiter Finanzen ab 16 Jahren, wahrgenommen werden und ist nicht auf das Höchstalter von 26 Jahren beschränkt. Die untergeordneten Gliederungen können das aktive Wahlalter absenken.

II. Organe

§ 5 Organe

1. Organe der Bezirksebene sind:
 - a) der Bezirksjugendtag
 - b) der Bezirksjugendrat
 - c) der Bezirksjugendvorstand
2. Organe der DLRG-Jugend auf Gruppenebene sind:
 - a) die Jugendversammlung
 - b) der Jugendvorstand
3. Die Organe der DLRG-Jugend tagen grundsätzlich verbandsöffentlich.
4. Die Organe können auch ohne physische Anwesenheit am Versammlungsort als Online-Versammlung tagen. Für Wahlen, Abwahlen und Abstimmungen muss dafür ein geeignetes Verfahren eingesetzt werden.

III. Bezirksjugend

§ 6 Bezirksjugendtag

1. Der Bezirksjugendtag ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Bezirksebene.
2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind:
 - a) die Delegierten der DLRG-Jugend der Gruppen
 - b) die Jugendleiter der Gruppen oder deren Vertreter, die Mitglied des Jugendvorstandes sein sollen
 - c) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendtages sind die Revisoren. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können zusätzlich Personen laut § 11 sein.

3. Die Gruppen der DLRG-Jugend haben je angefangene 150 jugendliche Mitglieder einen Delegierten (§ 6 Nr. 2 a). Ein Depotstimmrecht ist unzulässig.
4. Der Bezirksjugendtag findet einmal pro Jahr möglichst vor Einberufung der Bezirkstagung / Bezirksratstagung und des Landesjugendtages / Landesjugendrates statt.
5. Die Aufgaben des Bezirksjugendtages sind:
 - a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend
 - b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
 - c) Festlegung der strategischen Ziele der DLRG-Jugend
 - d) Entgegennahme von Berichten des Bezirksjugendvorstandes
 - e) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
 - f) Entlastung des Bezirksjugendvorstandes
 - g) Wahl der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes mit Ausnahme des Vertreters des Bezirksvorstandes
 - h) Wahl von mindestens zwei Revisoren und deren Stellvertreter
 - i) Nachwahlen nicht besetzter Vorstandsämter

- j) Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag
- k) Wahl der Delegierten zur Mitgliederversammlung des Kreisjugendrings
- l) Abwahl von gewählten Personen
- m) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung
- n) Genehmigung des Haushaltsplanes
- o) Beschlussfassung über Anträge

6. Ein außerordentlicher Bezirksjugendtag muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiter der Gruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden.

7. Zu einem ordentlichen Bezirksjugendtag müssen die Gruppen mindestens vier Wochen vorher, zu einem außerordentlichen Bezirksjugendtag mindestens zwei Wochen vorher schriftlich (E-Mail gilt auch als Schriftform) unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.

8. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor der Tagung beim Bezirksjugendvorstand einzureichen; es erfolgt eine sofortige Benachrichtigung der Gruppen.

9. Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Tagung, die Bezirkstagung oder die Bezirksratstagung.

10. Die Einladung erfolgt an die Jugendleiter der Gruppen und sollten ebenfalls an die Vorsitzenden der Gruppen in Kopie gesandt werden. Die Jugendleiter sind verpflichtet ihre Delegierten selbst zu informieren.

11. Zu den Beschlüssen des Bezirksjugendtages ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei der Entlastung des Bezirksjugendvorstands dürfen die Vorstandsmitglieder nicht mit abstimmen.

12. Änderungen der Bezirksjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Alle Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht die geheime Abstimmung durch mindestens zwei Stimmberechtigte beantragt wird.

13. Wahlen erfolgen geheim, sofern geheime Wahl (von mindestens zwei Stimmberechtigten) beantragt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erzielt. Ergibt sich dabei eine Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig.

14. Abwahlen erfolgen geheim, sofern geheime Wahl (von mindestens zwei Stimmberechtigten) beantragt wird. Eine Abwahl ist gültig wenn diese mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.

15. Die Wahl der Delegierten zum Landesjugendtag soll am Bezirksjugendtag vor dem Landesjugendtag erfolgen. Die Delegierten zur Mitgliederversammlung des Kreisjugendrings sollen alle 2 Jahre gewählt werden.

16. Anträge auf Änderungen der Bezirksjugendordnung oder Abwahl müssen im Wortlaut mit der Einladung zum Bezirksjugendtag bekannt gegeben werden (mit schriftlicher Begründung).

§ 7 Bezirksjugendrat

1. Der Bezirksjugendrat ist zwischen den Bezirksjugendtagen das höchste Organ der DLRG-Jugend.

2. Stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind:

- a) die Jugendleiter der Gruppen oder deren Vertreter, die Mitglied des Jugendvorstandes sein sollen
- b) die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes

Nicht stimmberechtigte Mitglieder des Bezirksjugendrates sind die Revisoren.

3. Der Jugendleiter oder der beauftragte Vertreter hat die gleiche Anzahl an Stimmen wie die Stimmanzahl auf dem Bezirksjugendtag (Jugendleiter und Anzahl der Delegierten).

4. Ein Bezirksjugendrat muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Jugendleiter der Gruppen oder auf Beschluss des Bezirksjugendvorstandes einberufen werden. Der Landesjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand des Bezirks einen Bezirksjugendrat einberufen.

5. Die Aufgaben des Bezirksjugendrates sind die Aufgaben des Bezirksjugendtages mit folgenden Ausnahmen:

- a) Wahlen und Abwahlen
- b) Verabschiedung und Änderung der Bezirksjugendordnung

Nachwahlen einzelner Bezirksjugendvorstandsmitglieder, Delegierter und Revisoren sind zulässig.

§ 8 Bezirksjugendvorstand

1. Der Bezirksjugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend.

2. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes müssen sein:

- a) der 1. Vorsitzende (Bezirksjugendleiter)
- b) der stellvertretende Vorsitzende (stellvertretender Bezirksjugendleiter)
- c) der Ressortleiter Finanzen

3. Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes können sein:

- a) ein weiterer stellvertretender Vorsitzender (stellvertretender Bezirksjugendleiter)
- b) der Ressortleiter Rettungssport
- c) der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit (OEKA)
- d) der Ressortleiter Informationstechnik (IT)
- e) der Vertreter des Bezirksvorstandes
- f) bis zu 6 stimmberechtigte Beisitzer

4. Wird beim Bezirksjugendtag ein Amt nicht besetzt, so kann der amtierende Bezirksjugendvorstand dieses bis zum nächsten Bezirksjugendtag vorübergehend

durch einen geeigneten Mitarbeiter besetzen. Dies gilt auch bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Bezirksjugendvorstandsmitgliedes. Die Bestätigung des Bezirksjugendtages ist bei dessen nächsten Sitzung einzuholen.

5. Jeder Ressortleiter kann einen Stellvertreter benennen, der durch den Bezirksjugendvorstand bestätigt werden muss. Dieser nimmt im Verhinderungsfall des Ressortleiters das Stimmrecht in den Organen der DLRG-Jugend wahr.

6. Der Vorstand wird nach einem rollierenden System für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

- der Vorsitzende (Bezirksjugendleiter)
- der Ressortleiter Rettungssport
- der Ressortleiter Informationstechnik (IT)
- 3 Beisitzer
- der erste Revisor und sein Stellvertreter

In den geraden Jahren werden gewählt:

- der stellvertretende Vorsitzende (stellvertretender Bezirksjugendleiter)
- der Ressortleiter Finanzen
- der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit (OEKA)
- 3 Beisitzer
- der zweite Revisor und sein Stellvertreter

7. Der Bezirksjugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

8. Der Bezirksjugendvorstand kann für besondere Aufgaben Beauftragte einsetzen.

9. Der Bezirksjugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

10. Beschlüsse des Bezirksjugendvorstandes können auch durch Umlaufverfahren gefällt werden. Hierzu müssen alle Vorstandsmitglieder schriftlich informiert werden und unter Einhaltung einer angemessenen Frist ihre Entscheidung mitteilen. Anträge gelten als angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dafür stimmt.

IV. Jugendgruppen

§ 9 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der DLRG-Jugend auf Gruppenebene.

2. Stimmberechtigte Mitglieder der Jugendversammlung sind:

- die Mitglieder der DLRG-Jugend der Gruppe
- die Mitglieder des Jugendvorstandes

3. Die Jugendversammlung findet jährlich – möglichst vor der Einberufung der Jahreshauptversammlung und des Bezirksjugendtages - statt.

4. Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- a) Behandlung aller grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG-Jugend der Gruppe
- b) Behandlung von aktuellen jugendpolitischen Themen
- c) Entgegennahme von Berichten des Jugendvorstandes
- d) Entgegennahme von Kassen- und Prüfberichten
- e) Entlastung des Jugendvorstandes
- f) Wahl des Jugendvorstandes
- g) Wahl von mindestens zwei Revisoren
- h) Wahl der Delegierten zum Bezirksjugendtag
- i) Verabschiedung und Änderung des Gruppenjugendordnung
- j) Genehmigung des Haushaltsplanes
- k) Beschlussfassung über Anträge

5. Wahlen finden mindestens alle zwei Jahre statt.

6. Anträge zur Jugendversammlung müssen 1 Woche vor der Durchführung beim Jugendvorstand eingegangen sein.

7. Eine außerordentliche Jugendversammlung muss auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Jugendlichen, mindestens aber zehn stimmberechtigten Mitgliedern der DLRG-Jugend der Gruppe oder auf Beschluss des Jugendvorstandes einberufen werden. Der Bezirksjugendvorstand kann nach Rücksprache mit dem Vorstand der Gruppe eine außerordentliche Jugendversammlung einberufen.

§ 10 Jugendvorstand

1. Der Jugendvorstand ist das Planungs- und Ausführungsorgan der DLRG-Jugend auf Gruppenebene.

2. Mitglieder des Jugendvorstandes müssen sein:

- a) der Jugendleiter
- b) der stellvertretende Jugendleiter
- c) der Ressortleiter Finanzen

3. Mitglieder des Jugendvorstandes können sein:

- a) der Ressortleiter Freizeiten
- b) der Ressortleiter Bildung
- c) der Ressortleiter Kindergruppenarbeit
- d) der Ressortleiter Rettungssport
- e) der Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit (OEKA)
- f) der Vertreter beim Stadtjugendring
- g) der Schriftführer
- h) der Vertreter des Vorstandes der Gruppe
- i) bis zu 4 Beisitzer

4. Der Jugendvorstand tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder des Jugendvorstandes muss eine Sitzung einberufen werden.

5. Der Jugendvorstand führt die Geschäfte nach einem Geschäftsverteilungsplan, den er sich selbst gibt.

V. Allgemeines

§ 11 Ausschüsse, Berater

1. Die Organe der DLRG-Jugend haben das Recht, für bestimmte Aufgabengebiete Ausschüsse zu bilden, die Themen oder Maßnahmen vorbereiten. Die Organe der DLRG-Jugend können in Sachfragen Berater zu Sitzungen hinzuziehen. Der Bezirksjugendvorstand soll eine Liste erfahrener / ehemaliger Mitarbeiter mit Beraterfunktion führen.

§ 12 Geschäftsordnung

Für die Durchführung von Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Landesebene. Falls dort nicht geregelt, gelten die Regelungen der Geschäftsordnung der DLRG-Jugend auf Bundesebene.

§ 13 Änderungen

1. Eine Änderung der Bezirksjugendordnung kann nur durch den Bezirksjugendtag mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung bedarf der Zustimmung der Bezirkstagung bzw. der Bezirksratstagung.

§ 14 Zustimmung

1. Die Jugendordnungen der Gruppen müssen im Einklang mit der Bezirksjugendordnung stehen. Sie bedürfen der Zustimmung des Bezirksjugendvorstandes.

§ 15 Inkrafttreten

1. Die vorliegende Fassung wurde auf dem Bezirksjugendtag der DLRG Bezirk Rhein-Neckar e.V. am 25.04.2021 von den stimmberechtigten Mitgliedern mit der erforderlichen qualifizierten Mehrheit verabschiedet. Sie ersetzt die bisherige Fassung.

2. Die Bestätigung der Bezirksratstagung bzw. der Bezirkstagung steht noch aus.

3. Die Landesjugendvorsitzende Anja Gomann hat die vorliegende Fassung am 01. August 2021 per E-Mail genehmigt.